

pse

bksd-20210216-Behindertenrechtegesetz

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)</b>	
	<i>Der Landrat</i>	
	<i>gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1</sup> und Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenos- senschaft vom 18. April 1999<sup>2</sup>,</i>  <i>beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	<b>1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
	<b>§ 1</b> Zweck  <sup>1</sup> Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensberei- chen zu verwirklichen und ihnen dadurch ein selbst- bestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu er- möglichen.	Abs. 1 umschreibt den Zweck des Gesetzes, welcher in der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Kanton Baselland besteht. Mit der Wahrnehmung, Verwirklichung und Umsetzung die- ser Rechte soll die Autonomie von Menschen mit Be- hinderungen ermöglicht werden. Die Zweckbestim- mung nimmt damit ein zentrales Leitmotiv der UN- BRK auf, nämlich die Garantie der unabhängigen Le- bensführung sowie der Einbezug in die Gesellschaft (vgl. insbesondere Art. 3 lit. a sowie Art. 19 UN- BRK). Zudem kommt der Kanton damit dem Gesetz- gebungsauftrag von Art. 8 Abs. 4 BV nach.

<sup>1</sup> SGS 100

<sup>2</sup> SR 101

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.</p>	<p>Die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen erfordert insbesondere ihren Schutz vor Benachteiligung. Der Verweis auf das Völkerrecht, die Bundesverfassung und die Kantonsverfassung stellt den Bezug zum internationalen, nationalen sowie kantonalen rechtlichen Kontext her. Er verdeutlicht, dass das Gesetz die bestehenden übergeordneten rechtlichen Verpflichtungen des Kantons umsetzt.</p>
	<p><b>§ 2</b> Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.</p> <p><sup>2</sup> Es wird von der übrigen kantonalen Gesetzgebung für die jeweiligen Lebensbereiche mit spezifischen Bestimmungen ergänzt und konkretisiert. Diese sind im Sinne des vorliegenden Gesetzes auszulegen.</p> <p><sup>3</sup> Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 dieses Gesetzes finden dann unmittelbar Anwendung, wenn die übrige kantonale Gesetzgebung einen weniger weitgehenden Schutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird der Gegenstand des Gesetzes umschrieben: Das Gesetz enthält als Rahmengesetz die grundlegenden Bestimmungen des kantonalen Behindertengleichstellungsrechts. Inhaltlich betrifft dies jene Bestimmungen, die für alle behindertenrechtlichen Fragestellungen im Kanton grundsätzlich gleichermaßen gelten.</p> <p>Das Rahmengesetz legt die grundlegenden Bestimmungen des kantonalen Behindertengleichstellungsrechts fest; sie werden in den spezifischen Bestimmungen der übrigen kantonalen Gesetzgebung ergänzt und konkretisiert. Die Auslegung der spezifischen Bestimmungen in der übrigen kantonalen Gesetzgebung hat im Sinne des Rahmengesetzes zu erfolgen.</p> <p>In Abs. 3 wird ein Minimalstandard festgelegt, der generell gilt. Damit soll verhindert werden, dass durch eine Regelung der übrigen kantonalen Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen ein weniger weitgehender Schutz besteht, als nach den Abschnitten 2 und 3 des Rahmengesetzes.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>4</sup> Die Gemeinden konkretisieren die Umsetzung dieses Gesetzes für ihren Autonomiebereich in einem Reglement.</p>	<p>Mit der Möglichkeit der kommunalen Reglementierung wird der Variabilität der Gemeinden Rechnung getragen. Durch die Hürde der regierungsrätlichen Genehmigung wird zugleich sichergestellt, dass die durch das kantonale Behindertengleichstellungsrecht definierten Minimalstandards eingehalten werden.</p> <p>Die Zuständigkeit für die Vorprüfung der Reglemente wird in der Verordnung geregelt.</p>
	<p><b>§ 3</b> Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Zu den «Menschen mit Behinderungen» im Sinne dieses Gesetzes zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.</p>	<p>Abs. 1 definiert den Begriff der «Menschen mit Behinderungen» im Sinne dieses Gesetzes. Der Begriff wurde weitgehend aus der UNO-BRK übernommen (Art. 1 Abs. 2 UNO-BRK). Einzig der Begriff der «seelischen Beeinträchtigung» wurde durch den Begriff der «psychischen Beeinträchtigung» ersetzt. Letzterer entspricht der schweizerischen Rechtsprache (vgl. beispielsweise Art. 8 Abs. 2 BV). Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt eine Behinderung nach Art. 8 Abs. 2 BV vor, wenn die betroffene Person in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung schwerwiegende Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung hat (vgl. etwa BGE 135 I 49, E. 6.1.m.w.H.). Die hier gewählte Definition stellt keine Abweichung von der dargestellten bundesgerichtlichen Praxis dar. Im vorliegenden Entwurf wird bewusst an die Umschreibung in der UNO-BRK angeknüpft, da sie deutlicher als die bundesgerichtliche Praxis zum Ausdruck bringt, dass das Vorliegen einer Behinderung stets aus der Wechselwirkung zwischen individueller Beeinträchtigung einerseits und dem gesellschaftlichen und baulich-technischen Umfeld andererseits hervorgeht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Eine «Benachteiligung» bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen, welche zu seiner Schlechterstellung führt.</p> <p><sup>3</sup> Eine Benachteiligung kann auch darin liegen, dass die zur ihrer Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung erforderlichen angemessenen Massnahmen nicht getroffen werden.</p>	<p>Der Begriff der Behinderung ist damit weiter gefasst als beispielsweise im kantonalen Behindertenhilfegesetz (vgl. § 4 Behindertenhilfegesetz, SGS 853) oder im Bildungsbereich (vgl. § 2 Verordnung für die Sonderschulung, SGS 640.71). Die Anspruchsvoraussetzungen nach diesen Erlassen werden durch das vorliegende Gesetz nicht erweitert. Dies wird im vorliegenden Gesetz mit dem Zusatz «im Sinne dieses Gesetzes» verdeutlicht.</p> <p>Abs. 2 umschreibt Gegenstand und Umfang des Benachteiligungsverbots. Erfasst sind sowohl direkte wie indirekte Benachteiligungen. Eine direkte Benachteiligung liegt vor, wenn eine Regelung oder Massnahme explizit eine diskriminierende Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen vorsieht. Eine indirekte Benachteiligung liegt hingegen vor, wenn eine Regelung oder Massnahme zwar neutral formuliert ist und keine offensichtliche Benachteiligung von Menschen mit Behinderung enthält, sich in ihrer konkreten Anwendung jedoch so auswirkt, dass diese regelmässig benachteiligt werden.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird nichts Neues geregelt. Sie stellt klar, dass durch das Nichtergreifen von Massnahmen eine Benachteiligung entstehen kann.</p>
	<p><b>2 Materielle Grundsätze</b></p>	
	<p><b>§ 4</b> Benachteiligungsverbot</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden, die Träger staatlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen dürfen Menschen aufgrund ihrer Behinderung nicht benachteiligen.</p> <p><sup>2</sup> Sie treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.</p>	<p>Abs. 1 benennt diejenigen Gemeinwesen und Privaten, welche durch das Gesetz verpflichtet werden. Träger staatlicher Aufgaben sind öffentlich-rechtliche Anstalten oder Private, denen ein Gemeinwesen Teile seiner Aufgaben übertragen hat. Bspw. führt der Kaufmännische Verband BL (KV BL) für den Kanton die berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich für den Kanton als Träger dieses Angebots durch. Öffentlich zugängliche Leistungen sind alle Angebote, die grundsätzlich der Bevölkerung offenstehen. Das kann bspw. eine Kulturveranstaltung (Kino, Theater, Konzert etc.), ein Geschäft (Migros, Coop, Detailhandel etc.), ein Coiffeursalon, eine Autowerkstatt oder ein Fitnessstudio sein. Auch darunter fällt das Vermieten von Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten.</p> <p>Abs. 2 Mit dem Begriff der «angemessenen Massnahmen» soll betont werden, dass nur jene Massnahmen getroffen werden müssen, die im konkreten Fall verhältnismässig sind; dabei sind alle Umstände des Falles zu berücksichtigen. Die Frage der Verhältnismässigkeit beurteilt sich nach § 7.</p> <p>Mit dieser Formulierung ist es möglich, die unterschiedlichen Begebenheiten von Kanton, Gemeinden, Trägern öffentlicher Aufgaben und Anbietern öffentlich zugänglicher Leistungen im konkreten Fall zu berücksichtigen, da es sich bei «angemessenen Massnahmen» um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt und deshalb bei der Anwendung die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden können. Insbesondere kann so auch der Variabilität der Gemeinden Rechnung getragen werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>3</sup> Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Kinder, ältere Menschen und jene Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die einer weiteren, von § 7 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft<sup>3)</sup> besonders geschützten Gruppe zugehören.</p>	<p>Bei den Anbietern von öffentlich zugänglichen Leistungen kann dies beispielsweise bedeuten, dass ein Restaurant seine Speisekarte nicht in Brailleschrift verfassen oder über einen Gebärdendolmetscher verfügen muss. Denkbar wäre jedoch, dass die Angestellten eines Restaurants einer sehbehinderten Person die Speisekarte vorlesen. Auch muss nicht jedes kleine Ladengeschäft über einen rollstuhlgängigen Eingang oder eine rollstuhlgängige Umkleidekabine verfügen. Es kann reichen, wenn die Angestellten einer gehbehinderten Person über die Schwelle helfen bzw. behinderte Personen je nach deren Bedarf bei der Auswahl und Anprobe unterstützen.</p> <p>Abs. 3 weist auf die besonderen Risiken von Menschen mit Behinderungen hin, die aufgrund eines weiteren Merkmals gemäss § 7 Abs. 2 KV (insbesondere Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Rasse, soziale Stellung, weltanschauliche, politische oder religiöse Überzeugung) häufiger Benachteiligungen ausgesetzt sind (sog. Mehrfachdiskriminierungen). Da Kinder und ältere Menschen in der Verfassungsbestimmung nicht genannt sind, werden sie hier ausdrücklich erwähnt. Die UNO-BRK verpflichtet die Staaten in diesem Zusammenhang ausdrücklich dazu, Frauen und Kinder in besonderer Weise zu schützen.</p>
	<p><b>§ 5</b> Fördermassnahmen</p>	

3) GS 29.276, SGS100

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, der Kultur, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.</p> <p><sup>2</sup> Fördermassnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.</p> <p><sup>3</sup> Menschen mit Behinderungen sind an der Ausgestaltung von Fördermassnahmen zu beteiligen.</p>	<p>Abs. 1 verpflichtet den Kanton und die Gemeinden dazu, in proaktiver Weise behinderungsbedingte Nachteile, die sie in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit feststellen, anzugehen und nach Möglichkeit zu beseitigen (Förderauftrag). Die Bestimmung und Ausgestaltung der Fördermassnahmen muss unter Einbezug von Menschen mit Behinderungen erfolgen. Fördermassnahmen sind eine Form der angemessenen Massnahmen zur Verhinderung von verbotenen Benachteiligungen nach § 4 Abs. 2. Sie sind soweit zulässig und geboten, als dass sie helfen, auf geeignete und angemessene Weise bestehende Benachteiligungen abzubauen. Sie sollen sich dabei auf alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen erstrecken.</p> <p>Die Verpflichtung zu Fördermassnahmen trifft nur das Gemeinwesen.</p> <p>Abs. 2 betont wie der Zweckartikel in § 1 den Grundsatz der selbstbestimmten Lebensführung und damit einen zentralen Aspekt der UN-BRK (vgl. Art. 3 lit. a sowie Art. 19 UN-BRK). Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Art und Weise, wie Menschen mit Behinderungen unterstützt und gefördert werden, soweit wie möglich durch die betroffenen Personen selber bestimmt werden.</p> <p>Der Einbezug von Menschen mit Behinderung bei der Ausgestaltung von Fördermassnahmen ist wichtig, damit die bestehenden Bedürfnisse auch richtig erkannt werden.</p>
	<p><b>§ 6</b> Zugänglichkeit und Kommunikation</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.</p> <p><sup>2</sup> Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.</p>	<p>Zugänglichkeit und Kommunikation sind Querschnittsthemen, welche für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen wichtig sind. Die entsprechenden Ansprüche werden daher im Rahmengesetz aufgeführt. Die Anliegen von Menschen mit Behinderungen umfassen je nach Art der Behinderung sehr unterschiedliche Bereiche. Im Einzelfall kann die barrierefreie Ausgestaltung der Verwaltung und der Gerichte entsprechend vielfältige Aufgaben beinhalten, wobei den Verwaltungseinheiten und den Gerichten dabei ein relativ erheblicher Ermessensspielraum in der Umsetzung des Gesetzes zukommt.</p> <p>Auch Träger öffentlicher Aufgaben und Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen, sind, wenn Leistungen für Menschen mit Behinderung (noch) nicht zugänglich sind, gehalten – soweit verhältnismässig nach § 7 – kompensatorische Massnahmen zu ergreifen, damit Menschen mit Behinderungen Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können.</p> <p>Abs. 2 konkretisiert den Grundsatz der Barrierefreiheit in Bezug auf die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen. Die adressatengerechte Kommunikation ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Ansprüche gemäss diesem Gesetz und der übrigen kantonalen Gesetzgebung auch tatsächlich wahrgenommen werden können.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>3</sup> Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellt der Kanton für seine Leistungen die im konkreten Fall notwendigen Hilfestellungen, wie etwa Übersetzung in Gebärdensprache, Unterlagen in leichter Sprache oder mündliche Erklärungen, zur Verfügung.</p>	<p>Zur barrierefreien Wahrnehmung von Leistungen können Hilfestellungen erforderlich sein. Diese werden vorliegend ausdrücklich für den Kanton verankert. Hilfestellungen müssen dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie im konkreten Anwendungsfall verlangt und benötigt werden. Sie müssen jedoch nicht bereits vorab im Hinblick auf einen allfälligen Anwendungsfall vorhanden sein, ohne dass sie konkret in Anspruch genommen würden. Wie alle Verpflichtungen und Rechtsansprüche nach diesem Gesetz steht auch die Pflicht, Hilfestellungen zu leisten, unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit nach § 7.</p> <p>Die leichte Sprache ist ein Hilfsmittel, das den Zugang zu Informationen ermöglicht. Sie vereinfacht Texte und macht diese leicht verständlich (vgl. etwa Duden, Leichte Sprache, Berlin 2016). Das BehiG und die UN-Behindertenrechtskonvention stehen beispielsweise seit 2015 auch in leichter Sprache zur Verfügung. Die hauptsächliche Zielgruppe sind Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit geistigen Behinderungen und kognitiven Beeinträchtigungen. Als eine weitere Zielgruppe zu erwähnen sind Menschen mit einer anderen Muttersprache; zu dieser Gruppe gehören im Speziellen auch gehörlose Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist und die mit der Schriftsprache – die für sie eine Fremdsprache ist – oft grosse Mühe haben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>4</sup> Der Kanton publiziert und kommuniziert digitale Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung sowie mit kognitiven bzw. motorischen Behinderungen in der Regel barrierefrei.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Standards.</p>	<p>Abs. 4 verankert den Grundsatz der barrierefreien Ausgestaltung von externen digitalen Informationen und Dienstleistungen des Kantons. Applikationen zur Informationsbereitstellung wie die Gesetzessammlung oder etwa Geodaten sind mitgemeint.</p> <p>Der Anspruch auf barrierefreie Information und Dienstleistungen gilt jedoch nicht absolut, sondern wird im Sinne der Verhältnismässigkeit relativiert. So muss bspw. nicht die gesamte Website eines kantonalen Gymnasiums barrierefrei ausgestaltet sein.</p> <p>Ebenso aus Gründen der Verhältnismässigkeit wird die Verpflichtung auf die vom Kanton publizierten digitalen Informationen und Dienstleistungen beschränkt.</p> <p>Die Bestimmung lehnt sich an eine vergleichbare Regelung im Bundesrecht an (Art. 11 BehiV). Auf Verordnungsebene wird zu konkretisieren sein, welche IT-Standards erfüllt sein müssen.</p> <p>Die Standards für barrierefreie digitale Informationen und Dienstleistungen des Kantons werden auf Verordnungsebene geregelt.</p>
	<p><b>§ 7</b> Verhältnismässigkeit</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechten entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:</p>	<p>Abs. 1 verdeutlicht, dass die in dem vorliegenden Gesetz und der übrigen kantonalen Gesetzgebung verankerten Rechte nicht absolut gelten, sondern durch überwiegende öffentliche und private Interessen eingeschränkt werden können. Damit wird der allgemeine Rechtsgrundsatz (Art. 36 BV) wiedergegeben, wonach im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung auch Einschränkungen von Grundrechten zulässig sein können, wenn ein öffentliches oder privates Interesse überwiegt und eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Einschränkung vorliegt. Mit dem Begriff «überwiegendes Interesse» wird die Verhältnismässigkeit zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt auch für das vorliegende Rahmengesetz direkt gestützt auf die Bundesverfassung. Seine ausdrückliche Nennung hier wäre rein rechtlich gesehen deshalb nicht notwendig. Der vorliegende Text dient dazu, die mit der Rechtsanwendung betrauten Organen und den Betroffenen über jene öffentlichen und privaten Interessen ins Bild zu setzen, die im Rahme der Prüfung der Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden können und dadurch die Rechtssicherheit zu stärken. Diese Interessen werden hier weder abschliessend aufgeführt noch sind alle in jedem einzelnen Fall berührt; vielmehr werden jene Interessen aufgeführt, die im behindertenrechtlichen Kontext typischerweise betroffen sein können. Eine abschliessende Aufzählung im kantonalen Recht würde Gefahr laufen, gegen Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 2 und 3 der Bundesverfassung zu verstossen.</p> <p>Die Aufzählung der in Frage kommenden öffentlichen Interessen nach diesem Absatz lehnt sich an Art. 11 BehiG an.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. der Umweltschutz;</p> <p>b. der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;</p> <p>c. die Verkehrs- und Betriebssicherheit.</p> <p><sup>3</sup> Auf Seiten des Kantons, der Gemeinden, der Träger öffentlicher Aufgaben und der Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:</p> <p>a. der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und Zumutbarkeit;</p> <p>b. der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;</p>	<p>Siehe vorstehenden Kommentar.</p> <p>Der wirtschaftliche Aufwand dürfte in der Praxis eine grosse Rolle spielen. Bst. a stellt klar, dass keine Anordnung getroffen werden darf, deren wirtschaftlicher Aufwand für den betroffenen Anbieter nicht zumutbar ist. So muss beispielsweise ein kleines Ladengeschäft keine umfangreichen Umbauarbeiten für einen rollstuhlgängigen Eingang vornehmen, oder ein kleiner Coiffeursalon im ersten Stockwerk muss nicht nachträglich einen Lift einbauen. Auch bei Umbauten von bestehenden Wohnhäuser, sind weiterhin Ausnahmen von der hindernisfreien Bauweise möglich. Im Rahmen der Verhältnismässigkeit ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Massnahme für den konkret in Frage stehenden Anbieter einer Leistung wirtschaftlich zumutbar ist.</p> <p>Mit der Bst. b wird festgehalten, dass auch der Aufwand, der keine direkten finanziellen Auswirkungen zeigt, aber beispielsweise einen organisatorischen Mehraufwand bedeutet, im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen ist.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>c. die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p><sup>4</sup> Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:</p> <p>a. die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;</p> <p>b. die Schwere bzw. Dauer ihrer Betroffenheit;</p> <p>c. die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten;</p> <p>d. die Anzahl der potentiell betroffenen Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>Dieses Kriterium hat Geltung bei privaten Anbietern öffentlich zugänglicher Leistungen und immer dann, wenn der Kanton oder die Gemeinden wie ein Privater auftritt.</p> <p>Entscheidend ist, ob es sich beim betreffenden Anspruch um eine für den Betroffenen objektiv wichtige Leistung handelt oder nicht. So ist beispielsweise eine leichte Erreichbarkeit der Arztpraxis höher zu gewichten als etwa die Verfügbarkeit eines Sonnenstudios in der näheren Umgebung oder der Zugang zu einer Postfiliale ist wichtiger als zum Blumenladen.</p> <p>Auf Seiten der Interessen der Menschen mit Behinderungen ist jeweils zu prüfen, ob vergleichbare Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Verfügt beispielsweise eine Bank nicht über mit dem Rollstuhl zugängliche Bankomaten, wäre zu prüfen, ob in der Nähe entsprechende Bankomaten verfügbar sind. Ist ein Coiffeurgeschäft im Obergeschoss eines Gebäudes für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer nicht zugänglich, so ist zu prüfen, ob für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer ein genügendes Angebot an rollstuhlgängigen Coiffeurgeschäften in erreichbarer Distanz zur Verfügung steht.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<b>3 Rechtsansprüche und Verfahren</b>	
	<p><b>§ 8</b> Rechtsansprüche</p> <p><sup>1</sup> Wer von einer Benachteiligung durch den Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen betroffen ist oder eine Organisation nach § 10, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. eine drohende Benachteiligung zu unterlassen;</li><li>b. eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen oder zu verringern;</li><li>c. eine Benachteiligung festzustellen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Gegen private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen besteht der Anspruch nur, soweit das Recht ihnen eine Verpflichtung auferlegt.</p>	<p>Abs. 1 hält den Anspruch von Personen mit Behinderungen fest, sich auf dem Rechtsweg gegen bestehende oder drohende Benachteiligungen zu wehren. Diese besonderen Rechtsansprüche im Bereich der verwaltungsinternen und gerichtlichen Überprüfung sind notwendig, um die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen. Vorausgesetzt ist eine konkrete, individuelle Benachteiligung. Die Bestimmung lehnt sich an Art. 7 und 8 BehiG an.</p> <p>Die Praxis zum BehiG hat gezeigt, dass es in gewissen Fällen nicht möglich ist, eine (drohende) Benachteiligung zu verbieten oder zu beseitigen. In diesen Fällen kann beim Gericht auch die Feststellung einer Benachteiligung beantragt werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>3</sup> Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, werden angemessene Ersatzmassnahmen angeordnet. Sind keine solchen möglich, wird die Benachteiligung festgestellt.</p>	<p>Im Einzelfall kann es unverhältnismässig sein, eine Benachteiligung zu verbieten oder zu beseitigen. Die Verwaltungsbehörde oder das Gericht kann dann diejenige Person, welche die Benachteiligung verursacht hat verpflichten, angemessene Ersatzlösungen zu ergreifen. Die bestehende Benachteiligung ist damit nicht beseitigt, jedoch gemildert, da der betroffenen Person eine andere Massnahme zu Gute kommt. Die Ersatzlösung muss verhältnismässig sein. Sind keine solche möglich, wird die Benachteiligung lediglich festgestellt.</p> <p>Die Regelung lehnt sich an die Regelung betreffend Ersatzlösungen im öffentlichen Verkehr gemäss Art. 12 Abs. 3 BehiG an.</p> <p>Werden Ansprüche geltend gemacht, die sich aus dem BehiG ergeben, so finden die Bestimmungen zu den Rechtsansprüchen des BehiG (Art. 7 f. BehiG) Anwendung.</p>
	<p><b>§ 9</b> Beweislast</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.</p>	<p>Gemäss dieser Bestimmung besteht bei Verfahren nach diesem Gesetz eine gesetzliche Vermutung zugunsten der Partei, die eine Benachteiligung vorbringt.</p> <p>Für zivilrechtliche Prozesse gilt die Beweislastverteilung gemäss der ZPO (Art. 55 und 150 ff. SR 272), weshalb der Geltungsbereich dieser gesetzlichen Vermutung auf Verfahren nach kantonalem Recht beschränkt wird.</p> <p>Die Vermutung bezweckt eine Erleichterung der Beweislast für Parteien, die eine Verletzung des Benachteiligungsverbots gemäss § 4 rügen. Die Notwendigkeit der Beweislasterleichterung ergibt sich aus der Tatsache, dass es in der Praxis teilweise sehr schwierig sein kann, die Benachteiligung zu beweisen. Dies ist etwa dort der Fall, wo einzig die Behörde ihre eigene Praxis kennt und der Betroffene seinen begründeten Eindruck, wegen seiner Behinderung schlechter als andere Menschen behandelt worden zu sein, nicht nachweisen kann. In solchen Situationen ist es Aufgabe der Behörde, darzulegen, dass keine Benachteiligung vorliegt.</p>
	<p><b>§ 10</b> Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen</p> <p><sup>1</sup> Organisationen mit Schwerpunkt im Bereich der Behindertenselbsthilfe, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz tätig sind, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der übrigen kantonalen Gesetzgebung selbständig geltend machen, sofern die geltend gemachte Benachteiligung schwer wiegt.</p>	<p>Abs. 1 verankert ein Verbandsbeschwerderecht, ähnlich wie Art. 9 BehiG und Art. 5 BehiV. Die Verbandsbeschwerde eröffnet es jenen Organisationen, welche die Voraussetzungen erfüllen, selbständig eine Beschwerde einzureichen. Voraussetzung ist, dass sich die geltend gemachte Benachteiligung auf eine grosse Zahl von Menschen mit Behinderungen auswirken oder diese stark betreffen könnte und dass die Organisation seit fünf Jahren besteht und ideelle Ziele der Behindertenselbsthilfe verfolgt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Organisationen.</p>	<p>Mit der Führung einer Liste der berechtigten Organisationen durch den Regierungsrat soll Rechtssicherheit geschaffen werden: Ist eine Organisation auf der Liste aufgeführt, braucht im konkreten Fall nicht mehr abgeklärt zu werden, ob sie die Voraussetzungen des Verbandsbeschwerderechts erfüllt oder nicht. Auch der Bundesrat führt nach Art. 9 Abs. 2 BehiG eine Liste der beschwerdeberechtigten Organisationen.</p>
	<p><b>§ 11</b> Rechtsweg</p> <p><sup>1</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.</p>	<p>Diese Bestimmung verweist Personen, die einen Anspruch nach § 8 geltend machen, auf den üblichen Rechtsweg. Dies bedeutet, dass Beschwerden aufgrund von Benachteiligungen, die von kantonalen Behörden ausgehen, den gewöhnlichen verwaltungsinternen und gerichtlichen Instanzenzug durchlaufen. Bei Benachteiligungen, die von Privaten ausgehen, die Leistungen öffentlich anbieten, ist der zivilrechtliche Rechtsweg einzuschlagen. Es werden keine neuen Rechtsmittel oder -wege geschaffen.</p>
	<p><b>4 Umsetzung</b></p>	
	<p><b>§ 12</b> Schwerpunkte</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.</p>	<p>Diese Bestimmung weist die strategische Verantwortung für die Umsetzung des Gesetzes, der UNO-BRK sowie der Bundes- und Kantonsverfassung dem Regierungsrat zu. Das Gesetz legt keinen festen Zeitrahmen für die verschiedenen Schwerpunkte fest, sondern verpflichtet den Regierungsrat, periodisch neue Schwerpunkte festzulegen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><b>§ 13</b> Anlaufstelle</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton führt eine Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er kann sie auf Grund eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die administrative Zuordnung der Anlaufstelle. Er weist sie keiner Verwaltungseinheit zu, die selber schwergewichtig und unmittelbar Aufgaben mit engem Bezug zu Menschen mit Behinderungen wahrnimmt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Anlaufstelle.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird eine Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Anlaufstelle gemeinsam mit einem anderen Kanton zu führen.</p> <p>Die Anlaufstelle soll unabhängig sein. Sie soll deshalb nicht von einer Verwaltungseinheit im Behindertenbereich geführt werden.</p>
	<p><b>§ 14</b> Aufgaben der Anlaufstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Sie ist die Kontaktstelle in der kantonalen Verwaltung für Anliegen zur Behindertengleichstellung.</p> <p>b. Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der übrigen behindertenrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und berät die dafür zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung.</p>	<p>Die Anlaufstelle ist Triagestelle für Fragen und Anliegen zur Behindertengleichstellung innerhalb der kantonalen Verwaltung und der Gerichte sowie für externe Anfragen und gibt bei Bedarf Auskunft. Sie soll nicht selbst ein umfassendes Beratungsangebot führen, sondern die Anfragenden an die jeweils zuständige Stelle verweisen können.</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird eine zentrale Aufgabe der Anlaufstelle geregelt, die auch in Art. 33 Abs. 1 UNO-BRK ausdrücklich vorgesehen ist.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>c. Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen über Angelegenheiten der Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>d. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zuhanden des Regierungsrats vor. Diese werden in der Langfristplanung und dem Aufgaben- und Finanzplan abgebildet.</p> <p>e. Sie fördert in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>f. Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und unterbreitet ihm ihre Empfehlungen. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p>Die Anlaufstelle wird mit dieser Bestimmung verpflichtet, andere Gemeinwesen, Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen bei der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.</p>
	<p><b>§ 15</b> Einbezug der Anlaufstelle durch den Kanton</p> <p><sup>1</sup> Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>Die Unterstützung der Dienststellen der kantonalen Verwaltung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen kann dann effektiv und effizient erfolgen, wenn die Anlaufstelle möglichst früh involviert wird. Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung haben die Anlaufstelle deshalb möglichst frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu informieren.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Die Anlaufstelle kann zu diesen Aufgaben Empfehlungen abgeben.</p> <p><sup>3</sup> Sie ist Vernehmlassungsadressatin in den Rechtssetzungsverfahren des Kantons.</p>	<p>Damit bei Gesetzgebungsvorhaben von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Rechte von Menschen mit Menschen mit Behinderung genügend berücksichtigt werden, ist die Anlaufstelle jeweils zur Vernehmlassung einzuladen.</p>
	<p><b>§ 16</b> Einbezug der Anlaufstelle durch die Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p> <p><sup>2</sup> Die Anlaufstelle kann auf Nachfrage Empfehlungen zu diesen abgeben. Weiterführende Beratungen sind kostenpflichtig.</p>	<p>Der Kanton stellt Grundleistungen zur Verfügung. Damit nimmt er seine Koordinationsfunktion wahr. Weiterführende Beratung betrifft jenen Bereich, für den die Gemeinden zuständig sind. Hier werden entsprechende Kosten in Rechnung gestellt.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p><b>1.</b> Der Erlass SGS <a href="#">120</a> (Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981) (Stand 1. April 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p><b>§ 7b</b> Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen für Massnahmen, welche die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, wie z.B. für Unterlagen zu Wahlen und Abstimmungen als Audiodateien.</p>
<p><b>§ 56</b> Unterschrift</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben sowie zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.</p> <p><sup>2</sup> Er muss alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung seiner Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.</p> <p><sup>3</sup> Er darf das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p><sup>1bis</sup> Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Jahrgang und Adresse.</p> <p><sup>3</sup> Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.</p>	<p>Abs. 1<sup>bis</sup> enthält eine neue Regelung für die Stellvertretung bei der Unterzeichnung von kantonalen Initiativen und Referenden von schreibunfähigen Stimmberechtigten, die sich an der Bundesregelung orientiert.</p> <p>Durch die Einfügung von Abs. 1<sup>bis</sup> muss Abs. 2 für die Verständlichkeit angepasst werden.</p> <p>Es wird einheitlich, wie in Abs. 1 von mehreren Stimmberechtigten gesprochen.</p>
	<p><b>2.</b> Der Erlass SGS <a href="#">150</a> (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><b>§ 7</b> Grundsätze der Personalpolitik</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Personalpolitik, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Dekret formuliert ist. Sie soll:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber fördern, um die zur Erfüllung der Aufgaben geeigneten Mitarbeitenden zu gewinnen und zu erhalten;</li><li>b. den wirtschaftlichen, wirksamen und dem steten Wandel der Aufgaben angepassten Personaleinsatz sicherstellen;</li><li>c. fortschrittliche Organisationsstrukturen, Führungs- und Steuerungsinstrumente ermöglichen;</li><li>d. für nachhaltig ausgestaltete Anstellungen sorgen und das nachhaltige Verhalten fördern;</li><li>e. eine offene Information und partizipative Entscheidungsfindung gewährleisten;</li><li>f. die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden fördern sowie deren Arbeitsfähigkeit und Gesundheit schützen;</li></ul>		<p>Mit § 7 Abs. 1 Bst. j Personalgesetz wird der Begriff «Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung» durch den Begriff «Menschen mit Behinderungen» ersetzt. Mit der Änderung wird eine Legaldefinition eingeführt, die auf die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen abgestützt ist. Damit soll ein Impuls für die Beschäftigung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen gesetzt werden. Die neu zu schaffende Anlaufstelle gemäss § 13 BRG BL kann unterstützend und fördernd für die erfolgreiche Umsetzung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung wirken.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>g. die Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familienpflichten und ausserberuflichen Aktivitäten zum Wohl der Gesellschaft unterstützen;</p> <p>h. die Chancengleichheit für alle gewährleisten;</p> <p>i. das Angebot an Ausbildungsplätzen in den Arbeitsfeldern des Kantons und die aktive Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstitutionen fördern;</p> <p>j. die Beschäftigung und Eingliederung von Erwerbslosen und Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat und das Kantonsgericht wirken auf eine einheitliche Personalpolitik hin und unterstützen sich dabei gegenseitig.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat schafft die notwendigen Instrumente zur Verwirklichung der Personalpolitik.</p>	<p>j. die Beschäftigung und Eingliederung von Erwerbslosen und Menschen mit Behinderungen ermöglichen.</p>	<p>Der Begriff «Menschen mit einer Leistungsbeeinträchtigung» wird durch den Begriff «Menschen mit Behinderungen» ersetzt. Mit der Änderung wird eine Legaldefinition eingeführt, die auf die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen abgestützt ist. Damit soll ein Impuls für die Beschäftigung und Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen gesetzt werden.</p>
	<p><b>§ 9a</b> Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung</p>	<p>Mit § 9a «Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen» soll eine neue Bestimmung in das Personalgesetz eingefügt werden.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Arbeitsversion</b>	<b>Notizen</b>
	<p><sup>1</sup> Der Kanton ergreift angemessene Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und sorgt insbesondere dafür:</p>	<p>Abs. 1 formuliert die Pflicht zur Ergreifung von «angemessenen Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen». Damit können den unterschiedlichen Begebenheiten der verschiedenen Anstellungsbehörden Rechnung getragen und die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden. Die Angemessenheit ist Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips, wobei die Interessen der Anstellungsbehörde und die der betroffenen Mitarbeitenden einander gegenübergestellt und abgewogen werden müssen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. den Anteil der Mitarbeitenden mit Behinderungen an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung zu erhöhen;</p>	<p>Eine Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Behinderungen soll durch die Einführung des barrierefreien Stelleninserates und ein zielgerichtetes Recruiting erreicht werden. Als mögliche Massnahmen für die Personalgewinnung sind bspw. die Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung im Bereich Arbeitsvermittlung, befristete Arbeitsversuche oder Einsätze im Personalverleih möglich. Zurzeit gibt es keine standardisierten Abläufe mit Massnahmen zur Erhöhung des Anteils von Mitarbeitenden mit Behinderungen in der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft. Die Anzahl Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen auf ausgeschriebene Stellen ist deshalb als gering einzustufen. Auch Arbeitsversuche und Einsätze im Personalverleih werden nur vereinzelt durchgeführt. So fehlen heute auch etablierte Instrumente und Prozesse, welche die Einarbeitungsphase unterstützen, insbesondere auch für die Begleitung von Vorgesetzten und Teamkolleginnen und -kollegen in mitunter anspruchsvollen Situationen. Es werden auch keine Auswertungen oder Statistiken über die Anzahl Bewerbungen oder Anstellungen von Menschen mit Behinderungen geführt. Einzig die geschützten und integrativen Arbeitsplätze können mit 5,65 FTE verteilt auf 13 Köpfen (Stand 1.1.2021) ausgewiesen werden.</p> <p>Mit der zielgerichteten Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Anstellung ermöglicht der Kanton als Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen sich für den Kanton einzubringen und im ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein.</p> <p>Mit der Erhöhung der Anzahl Mitarbeitenden mit Behinderungen muss eine Unternehmungskultur geschaffen werden, die Vielfalt und Gleichstellung zulässt und Strategien dazu festlegt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>b. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der kantonalen Verwaltung durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern;</p> <p>c. die notwendigen Anpassungen der Arbeitsplätze vorzunehmen und</p>	<p>Durch regelmässige und gezielte Kommunikationsmassnahmen über verschiedene Kanäle und Medien kann eine integrative und wertschätzende Kultur gefördert werden. Zudem sollen themenspezifische Seminare für Führungskräfte und Mitarbeitende, Fachreferate, Workshops oder Tagungen unterstützend durchgeführt werden. Mitarbeitende mit Behinderungen im Kanton Basel-Landschaft sollen zunehmend als selbstverständlich wahrgenommen werden.</p> <p>Bereits heute nimmt der Kanton Basel-Landschaft alle nötigen Anpassungen und Massnahmen in der Arbeitsplatzgestaltung vor, um die Arbeit von Mitarbeitenden mit Behinderungen zu ermöglichen. Diese sollen weitergeführt werden, damit die arbeitsplatzbezogene Grundlage für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen weiterhin gewährleistet werden kann.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>d. geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anzubieten.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt periodisch Zielvorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fest, deren Einhaltung durch die Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft wird.</p>	<p>Die Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden und Führungskräfte ist dem Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber wichtig. Alle Mitarbeitenden erhalten die gleichen Chancen zur beruflichen Weiterentwicklung gemäss den rechtlichen Grundlagen. Im Rahmen der Behindertengleichstellung sollen die Personalentwicklungsmassnahmen weitergeführt und ergänzt werden. Dies können neue Seminar- und Förderangebote für Mitarbeitende oder Führungskräfte sein. Zudem soll die Barrierefreiheit in allen Angeboten sichergestellt werden. Auch im Bereich der Ausbildung sollen verschiedene Formen der Integration von Auszubildenden mit Behinderungen geprüft und umgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen, welche ein Praktikum oder eine Ausbildung in der kantonalen Verwaltung Basel-Landschaft absolvieren, sind heute Einzelfälle. Mit zielgerichteten Personalentwicklungsmassnahmen können neue Ausbildungs- und Praktikumsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen und Mitarbeitende mit Behinderungen gefördert werden.</p> <p>Abs. 2 sieht zudem vor, dass der Regierungsrat periodisch Zielvorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung festlegt und deren Einhaltung durch die Anlaufstelle überprüft wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die gewählten Massnahmen für den Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber umsetzbar, verhältnismässig und zielorientiert sind.</p>
<p><b>§ 28</b> Gesundheitsschutz</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Der Kanton trifft zum Schutze der Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten alle Massnahmen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik möglich und den betrieblichen Verhältnissen angemessen sind.</p>	<p><sup>2</sup> Er bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit aufgrund einer Behinderung nicht weiter ausüben können, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung bei der gleichen Dienststelle an, soweit dies mit verhältnismässigen Massnahmen möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses gemäss Abs. 2 gilt als unverhältnismässig, wenn die Interessen an der Neuansstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in einem Missverhältnis stehen, insbesondere:</p> <p>a. zum wirtschaftlichen Aufwand für die Dienststelle;</p> <p>b. zum Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe.</p>	<p>Mit Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die im Verlaufe ihrer Anstellung behindert werden, nach Möglichkeit neu angestellt werden können. Die oder der Betroffene hat nach dieser Bestimmung einen Rechtsanspruch darauf, dass der Kanton ihr/ihm eine der Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit in der gleichen Dienststelle anbietet, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Dies kann etwa bedeuten, dass ein Angehöriger des Polizeikorps, der eine körperliche Behinderung erleidet, inskünftig im Innendienst eingesetzt wird, oder dass der Arbeitsplatz eines administrativen Mitarbeiters, der erblindet, mit der erforderlichen Software für sehbehinderte Menschen ausgestattet wird.</p> <p>Abs. 3 konkretisiert die Verhältnismässigkeit. Ein Anspruch auf Neuansstellung kann demnach verneint werden, wenn beispielsweise der wirtschaftliche Aufwand für die Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder für die Schaffung einer neuen Stelle und /oder der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe der Dienststelle im Verhältnis zum Interesse an der Neuansstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in einem Missverhältnis stehen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>4</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Abs. 4 sieht vor, dass der Regierungsrat die Einzelheiten einer Neuanstellung gemäss Abs. 2 in der Personalverordnung (SGS 150.11) regeln kann.</p>
	<p><b>3.</b> Der Erlass SGS <a href="#">162</a> (Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 4</b> Transparenzprinzip</p> <p><sup>1</sup> Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.</p>	<p><sup>2</sup> Dabei beachtet es die Anforderungen des Behindertenrechtegesetzes BL<sup>4</sup>).</p>	<p>Das BRG enthält die materiellen Bestimmungen über die Kommunikation zwischen Staat und Einzelnen. Der Verweis auf das BRG klärt, dass sowohl die staatlichen Pflichten als auch die individuellen Ansprüche hier zum Tragen kommen und dass Einschränkungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit zulässig sind.</p>
	<p><b>4.</b> Das Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation wurde vom Landrat am 10. September 2018 verabschiedet. Es steht noch nicht in Kraft. Es wird wie folgt geändert</p>	<p>Publikation vorgesehen in SGS 164.</p>
<p><b>§ 1</b> Grundsatz</p>		

4) GS \$, SGS [\\$\\$\\$](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation zwischen Bevölkerung, Unternehmen und Behörden sorgen für eine effiziente Leistungserbringung der Verwaltung und erleichtern den amtlichen Verkehr.</p>	<p><sup>2</sup> Sie erfüllen die Anforderungen des Behindertenrechtegesetzes.</p>	<p>Das BRG BL enthält die materiellen Bestimmungen über die Kommunikation zwischen Staat und Einzelnen. § 6 Abs. 4 BRG führt ausdrücklich auch die digitale Kommunikation auf. Damit gelten die Regelungen des BRG auch für die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation nach dem vorliegenden Gesetz. Dieses enthält deshalb keine entsprechenden Regelungen, da solche lediglich zu Duplikationen und Unklarheiten führen würden. Der Verweis auf das BRG klärt, dass sowohl die staatlichen Pflichten als auch die individuellen Ansprüche nach BRG auch im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes zum Tragen kommen und dass Einschränkungen aus Gründen der Verhältnismässigkeit zulässig sind. Dies bedeutet insbesondere, dass der Kanton Anpassungsmassnahmen nur so weit vornehmen muss, als sie ihm zumutbar sind.</p>
	<p><b>5.</b> Der Erlass SGS <a href="#">175</a> (Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 20a</b> Kosten der Beschwerdeverfahren</p> <p><sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Abs. 5 kostenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz bzw. den Behörden gemäss § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes auferlegt.</p> <p><sup>4</sup> Verfahrenskosten können bis CHF 5'000.– erhoben werden. Diese umfassen die Entscheidgebühren und die Beweiskosten. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.</p> <p><sup>5</sup> Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Sozialhilfebehörden;</li><li>b. Beschwerden gegen Verfügungen der Anstellungsbehörden gemäss § 71 des Gesetzes vom 25. September 1997<sup>5)</sup> über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (<a href="#">Personalgesetz</a>);<sup>6)</sup></li><li>c. Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts;</li><li>d. Beschwerden gegen Erlasse und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Einwohnerrates;</li><li>e. Einsprachen gegen kommunale und kantonale Nutzungspläne gemäss §§ 13 Abs. 5 und 31 Abs. 3 des <a href="#">Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)</a> vom 8. Januar 1998<sup>7)</sup>;</li><li>f. Beschwerden gegen den Umlegungsperimeter gemäss § 59 Abs. 3 des <a href="#">Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)</a> vom 8. Januar 1998<sup>8)</sup>;</li></ul>		

5) GS 32.1008, SGS 150

6) Berichtigung vom 16. November 2004 (GS 35.313), in Kraft seit 1. Januar 2005.

7) GS 33.0289, SGS 400

8) GS 33.0289, SGS 400

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>g. Beschwerden gegen den Neuzuteilungsplan gemäss § 69 Abs. 4 des <a href="#">Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG)</a> vom 8. Januar 1998<sup>9)</sup>;</p> <p>h. Beschwerden gegen den Perimeter gemäss § 28 Abs. 2 des <a href="#">Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL)</a> vom 8. Januar 1998<sup>10)</sup>;</p> <p>i. Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Abs. 5 des <a href="#">Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL)</a> vom 8. Januar 1998<sup>11)</sup>.</p> <p><sup>6</sup> Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Personen die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.</p>	<p>i. Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Abs. 5 des <a href="#">Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL)</a> vom 8. Januar 1998<sup>12)</sup>;</p> <p>j. Beschwerden wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.</p>	<p>Bst. j legt den Grundsatz fest, dass Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche gemäss § 8 kostenlos sind. Befreit wird die Partei gemäss Wortlaut nur von den Gebühren und nicht von allfälligen Parteikosten. Der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Verfahrens gilt beispielsweise auch im BehiG und GIG. Entsprechend dem Gesetzeswortlaut gilt die Kostenlosigkeit auch für Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche nach den behindertenrechtlichen Bestimmungen der übrigen kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>Eine Bestimmung, dass einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden können, ist nicht nötig, da diese Bestimmung bereits in § 20 Abs. 2 VwVG BL enthalten ist.</p>

9) GS 33.0289, SGS 400

10) GS 33.0073, SGS 510

11) GS 33.0073, SGS 510

12) GS 33.0073, SGS 510

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><b>6.</b> Der Erlass SGS <a href="#">211</a> (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 63</b> Spruchkörper, Ausgestaltung</p> <p><sup>1</sup> Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat mindestens einen Spruchkörper. Deren Mitglieder sind in ihren Entscheiden im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung und den Abschluss von Verfahren an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch die Beschwerdeinstanz.</p> <p><sup>2</sup> Jeder Spruchkörper</p>		

a. umfasst 3 bis 5 Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Absatz 3;

a. umfasst ~~3~~ 8 Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Abs. 3;

Die Beschränkung der Anzahl Spruchkörpermitglieder auf fünf Personen hat in der Praxis dazu geführt, dass die KESB die Arbeitspensum ihrer fünf Spruchkörpermitglieder optimal ausschöpfen muss. Aus diesem Grund können Sachverständige mit einem geringen Arbeitspensum im Spruchkörper faktisch nicht beschäftigt werden, da die KESB die fehlenden personellen Ressourcen aufgrund der Beschränkung nicht über ein weiteres Spruchkörpermitglied ausgleichen kann.

Mit der Erhöhung der Anzahl Spruchkörpermitglieder soll die KESB die Möglichkeit erhalten auch Sachverständige, mit kleineren Arbeitspensum im Spruchkörper anzustellen. So liessen sich beispielsweise auch Arztpersonen, für die es bei einer KESB aufgrund ihrer Spezialisierung nur wenig Einsatzmöglichkeiten gibt, im Spruchkörper beschäftigen. Die Erhöhung der Anzahl Spruchkörpermitglieder ermöglicht somit mehr Interdisziplinarität, welche wiederum das Fachwissen vergrössert, was letztlich allen Betroffenen zu Gute kommt, aber auch für die Einschätzung der behinderungsbedingten Bedürfnisse und dazugehörigen Sachverhalte hilfreich sein könnte.

Mit einer Erhöhung auf acht Personen ist nach wie vor gewährleistet, dass der Spruchkörper aus «konstanten» Mitgliedern besteht, welche regelmässig zum Einsatz kommen und damit eine ausreichende Fachkompetenz samt Praxisbezug aufbauen können. Zusätzlich wird dadurch die interdisziplinäre Professionalität der KESB gestärkt. Die in der Vorlage an den Landrat betreffend Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>b. ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt; überdies ist er mit Sachverständigen namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen besetzt;</p> <p>c. umfasst ein Präsidium.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden können vorsehen, dass eine Mitgliedschaft im Spruchkörper aus einer bzw. einem delegierten Sachverständigen (Absatz 2 Buchstabe b) besteht, die bzw. der einen engen Bezug zu ihrer Gemeinde hat. Das delegierte Mitglied nimmt in denjenigen Fällen Einsitz im Spruchkörper, in denen die betroffene Person, in deren Angelegenheit zu entscheiden ist, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt in der delegierenden Gemeinde hat, oder bei Abwesenheit der betroffenen Person, wenn deren Vermögen in seinem Hauptbestandteil in der delegierenden Gemeinde verwaltet worden oder ihr zugefallen ist.</p> <p><sup>3bis</sup> Sachverständige im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 dürfen gleichzeitig einem Gemeinderat sowie einer Versammlung der Gemeinde-delegierten gemäss den Verträgen zur Bestellung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehören.</p>		<p>Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Nr. 2011/295, S. 23 - 24) erwähnte sog. Feierabendbehörde bleibt weiterhin ausgeschlossen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3ter</sup> Soll ein Mitglied des Gemeinderats oder ein Mitglied der Versammlung der Gemeindedelegierten gleichzeitig dem Spruchkörper angehören, hat es bei seiner Delegation gemäss Absatz 3 bzw. bei seiner Anstellung durch die Versammlung der Gemeindedelegierten in den Ausstand zu treten.</p> <p><sup>4</sup> Jedes Mitglied eines Spruchkörpers, ausgenommen die von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder (Absatz 3), kann die Stellvertretung und den Pikettdienst von Mitgliedern der eigenen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder von Mitgliedern anderer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden wahrnehmen.</p> <p><sup>5</sup> Jeder Spruchkörper erlässt eine Geschäftsordnung, die unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von § 65 Absatz 1 dieses Gesetzes steht.</p>		
<p><b>§ 79</b> Fürsorgerische Unterbringung ohne Gefahr im Verzuge, Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab.</p>	<p><sup>1</sup> Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab, unter anderem auf der Grundlage von Berichten oder Gutachten von Sachverständigen.</p>	<p>Mit der Neuregelung sollen Absatz 1 und Absatz 3, welche inhaltlich beide zur Sachverhaltsabklärung gehören, aus systematischen Gründen zusammengeführt werden. Zudem soll mit der Weglassung des Wortes «nötigenfalls» gesetzlich festgelegt werden, dass bei jeder FU eine vom SK unabhängige Arztperson über einen Bericht oder ein Gutachten miteinbezogen wird - und zwar unabhängig davon, ob ein solches Dokument bereits vorliegt oder erst noch eingeholt werden muss.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Der Spruchkörper der Erwachsenenschutzbehörde hört in der Regel als Kollegium die betroffene Person persönlich an.</p> <p><sup>3</sup> Nötigenfalls ist der Bericht oder das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.</p> <p><sup>4</sup> Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein. Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>s.o.</p>
	<p><b>7.</b> Der Erlass SGS <a href="#">271</a> (Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 20</b> Verfahrenskosten</p> <p><sup>1</sup> Es werden Verfahrenskosten erhoben.</p>	<p><sup>1bis</sup> Das Verfahren wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.</p>	<p>Satz 1 legt für Verfahren vor dem Kantonsgericht den Grundsatz fest, dass Verfahren zur Durchsetzung der Rechtsansprüche gemäss § 8 kostenlos sind. Satz 2 bildet die rechtliche Grundlage für eine ausnahmsweise Auferlegung von Gebühren, wenn eine Partei offensichtlich unzulässige oder offensichtlich unbegründete Begehren stellt. Die Formulierung entspricht derjenigen für Verfahren in Sozialversicherungssachen gemäss Abs. 2.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Das Verfahren in Sozialversicherungssachen ist vorbehältlich Absatz 2<sup>bis</sup> für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.</p> <p><sup>2bis</sup> Das Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen ist kostenpflichtig.</p> <p><sup>3</sup> Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p><sup>5</sup> Die präsidierende Person verfügt, ob und in welchem Umfang die beschwerdeführende oder klagende Partei Kostenvorschüsse zu leisten hat. Werden diese Vorschüsse nicht binnen der ursprünglichen Frist geleistet, wird eine kurze Nachfrist gesetzt, verbunden mit der Androhung, nach unbenütztem Fristablauf das Verfahren als gegenstandslos abzuschreiben.</p> <p><sup>6</sup> Wenn nichts anderes bestimmt wird, haben mehrere Parteien die ihnen gemeinsam auferlegten Verfahrenskosten zu gleichen Teilen und in solidarischer Haftung zu tragen.</p>		
	<p><b>8.</b> Der Erlass SGS <a href="#">400</a> (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 108</b> Behindertengerechte Bauweise</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr und öffentlichem Zugang sind so zu gestalten, dass ihre Benützung auch Behinderten möglich ist.</p>	<p><sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sind.</p>	<p>Materiell wird an der Bestimmung nichts verändert, es handelt sich einzig um eine Umformulierung: Die bisher verwendeten Begriffe "Publikumsverkehr" und "öffentlicher Zugang" (Abs. 1) sowie "öffentlichen Gebäuden" und "Gebäuden mit Publikumsverkehr" (Abs. 5) werden durch die im Gleichstellungsgesetzes des Bundes (BehiG, SR 151.3) und in der Gleichstellungsverordnung des Bundes (BehiV, SR 151.31) verwendeten Begriffe "öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen" ersetzt.</p> <p>Betroffen sind wie bis anhin Bauten und Anlagen vom Kanton, den Gemeinden und Privaten, die einem beliebigen Personenkreis offen stehen (z.B. Restaurants, Einkaufszentrum, Arztpraxen), die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zum Gemeinwesen steht (z.B. Fachhochschule, Gefängnis etc.) oder Besuchsbereiche von Bauten mit 50 Arbeitsplätzen nach Abs. 3 (z.B. Empfangsräume, Konferenzzimmer etc.).</p> <p>Inhaltlich geht es wie bereits heute sowohl um die Zugänglichkeit als auch um die Nutzbarkeit. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sollen nicht nur zugänglich im Sinne von «betretbar» sein, sondern tatsächlich von Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Was dies im Konkreten bedeutet hält wie bis anhin die SIA 500:2009 fest, deren Vorgaben das Bauinspektorat bereits heute in Sinne der aktuellen Standards im Baubereich prüft oder als Auflagen in die Baubewilligungen aufnimmt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> In Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind die Wohnungen im Erdgeschoss, bei solchen mit Erschliessung durch Lift zum Teil auch in den Obergeschossen, so zu erstellen, dass eine Anpassung an die Bedürfnisse Behinderter möglich ist. Die Zugänge zu den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen sind hindernisfrei (rollstuhlgängig) zu gestalten. In schwierigen topographischen Verhältnissen können Ausnahmen gestattet werden.</p>	<p><sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen sind die Zugänge zum Haus, den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen rollstuhlgerecht zu gestalten. Bei schwierigen topographischen Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen gestatten. Die Wohnungen im Erdgeschoss und solche, die durch einen Lift erschlossen werden, sind so zu gestalten, dass sie an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung anpassbar sind.</p>	<p>Es geht auch hier um eine rein redaktionelle Bereinigung, welche die Verständlichkeit bei den Rechtsanwendenden verbessern soll. Materiell wird an der Bestimmung und damit an der Praxis des Bauinspektorates nichts verändert nichts verändert.</p> <p>Wie bis anhin verlangt der Kanton Basel-Landschaft bei Mehrfamilienhäuser, welche über 7 Wohnungen und mehr verfügen, dass die aktuellen Standards bzgl. hindernisfreien Bauens (Norm SIA 500:2009) umgesetzt werden. Konkret geht es dabei gemäss der Konzeption der Norm SIA 500:2009 v.a. um die Eignung der Wohnungen für alle Besucher, allenfalls mit Hilfe Dritter, um die Anpassbarkeit des Wohnungsinnen an die Bedürfnisse der Bewohnerin oder des Bewohners und um die rollstuhlgerechte Erreichbarkeit der Wohnungen sowie den Nebenräumen und Aussenanlagen, wobei der Begriff "rollstuhlgerecht" hier zu kurz greift. Die Norm SIA 500:2009 verlangt z.B. auch technische Massnahmen in Bezug auf Bedienelemente, wie dass die Freigabefunktion von Türentriegelungen optisch und akustisch anzuzeigen sind. Sowohl die alte als auch die neue Fassung beinhaltet damit bei Neubauten eine Pflicht zum Lifteinbau. Diese Pflicht wird relativiert, da zum einen der Einbau eines Lifts bei Neubauten mit sieben Wohnungen und mehr Standard ist. Zum anderen sieht die Norm SIA 500:2009 Ausnahmen von der rollstuhlgerechten Zugänglichkeit vor, wenn mindestens ein Vollgeschoss stufenlos zugänglich ist und bei Bedarf der nachträgliche Einbau einer Einrichtung zur Erschliessung aller Geschosse möglich ist.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>3</sup> Für Bauten, die Arbeitsplätze enthalten, gilt Abs. 2 sinngemäss.</p>	<p><sup>3</sup> Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich und benützbar sind.</p>	<p>Der im bisherigen Abs. 3 festgehaltene Verweis auf Abs. 2 ist unklar, weshalb der Normgehalt ausformuliert wird.</p> <p>In gefestigter und bisher unstrittiger Praxis prüft das Bauinspektorat nur Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen unter dieser Kategorie. Die Festlegung auf Gebäude mit 50 Arbeitsplätzen und mehr stammt aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (Art. 3 Lit. d BehiG). Jeden Kleinbetrieb mit wenigen Angestellten hier einzubinden wäre unverhältnismässig. Vielmehr stellt diese normative Untergrenze einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den einzelnen Interessen dar. Dabei steht es kleineren Unternehmen selbstverständlich immer frei, weitergehende Massnahmen zu realisieren. Die Verankerung der konkreten Zahl 50 stellt damit keinen Rückschritt dar, sondern soll wiederum der Rechtssicherheit dienen, indem die Praxis des Bauinspektorats, welche sich an das Bundesrecht anlehnt, wiedergeben wird.</p> <p>Inhaltlich geht es bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen in erster Linie um die rollstuhlgerechte Erreichbarkeit der Arbeitsplätze. Die Bestimmung normiert keinen Anspruch auf Hindernisfreiheit oder Anpassbarkeit sämtlicher einzelner Arbeitsplätze. Vielmehr wird wie in der Norm SIA 500:2009 festgehalten, die Anpassbarkeit des einzelnen Arbeitsplatzes an die individuellen Bedürfnisse des Arbeitnehmenden mit Behinderung als gegeben angenommen. Dies bedeutet letztlich, dass bei Beschäftigung einer Person mit Behinderung, der Arbeitgeber dafür besorgt ist, dass dessen Arbeitsplatz entsprechend seiner Behinderung angepasst wird, so dass er seine Arbeit verrichten kann.</p> <p>Besucherbereiche bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen werden von Abs. 1 erfasst.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>4</sup> Bei Umbauten und bei Nutzungsänderungen kann auf eine behindertengerechte Bauweise verzichtet werden, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.</p> <p><sup>5</sup> Bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit Publikumsverkehr sind Parkfelder für Rollstuhlbenützerinnen und -benützer in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen bei Umbauten oder bei Nutzungsänderungen gestatten, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder denkmalpflegerische Gründe dagegen sprechen.</p> <p><sup>5</sup> Parkplätze von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, von Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen und Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind mit rollstuhlgerechten Parkfeldern in der Nähe des Eingangs zu versehen. Diese Parkfelder sind deutlich zu kennzeichnen.</p>	<p>Bei der Neuredaktion von Abs. 4 RBG geht es in erster Linie darum, klarzustellen, dass die Bauherrn nicht selbständig auf die behindertengerechte Bauweise verzichten können, sondern dass es hier einer von der Baubewilligungsbehörde zu genehmigende Ausnahme bedarf. Die Umformulierung soll also wiederum mehr Klarheit und damit mehr Rechtssicherheit schaffen.</p> <p>In Anlehnung an das Bundesrecht (Art. 11 Abs. 1 BehiG) und die neue Bestimmung § 7 Behindertenrechtsgesetz wird vorgeschlagen, die Interessen des Umweltschutzes und die Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit als weitere Interessen in § 108 Abs. 4 RBG aufzunehmen.</p> <p>Im Hinblick auf den Verweis unter § 70a Abs. 1 RBV gilt es im Sinne eines konsistenten kantonalen Rechts festzuhalten, dass die Vermietung von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten als eine «öffentlich zugängliche Leistung» im Sinne der §§ 4 und 7 Behindertenrechtsgesetz anzusehen ist. Damit bleiben Wirtschaftlicher Aufwand und Mehrkosten Interessen, die nach § 108 Abs. 4 RBG auch von einer Privatperson bei Umbauten oder Nutzungsänderungen von bestehenden Bauten ins Feld geführt werden können, um eine Ausnahme von der hindernisfreien Bauweise bewilligt zu bekommen.</p> <p>Die Begriffe von Abs. 1 wurden übernommen. Ausserdem wurde die Bestimmung mit der Parkierung für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Wohnungen und Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ergänzt, so dass diesbezüglich auf Gesetzesstufe Klarheit geschaffen wird.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>6</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die einschlägigen Definitionen und massgeblichen Regelwerke.</p>	<p>Die mit der Neuformulierung von § 108 RBG angestrebte Rechtssicherheit kann nur unter Verwendung einheitlicher Begriffe und unter Anwendung der massgeblichen Standards (aktuell der SIA 500:2009) erlangt werden. Die expliziten Verweise erfolgen erst auf Verordnungsstufe, so dass im Falle einer Änderung der einschlägigen Bestimmungen oder massgeblichen Regelwerke nur der kürzere Prozess der Verordnungsanpassung zu durchlaufen ist.</p>
	<p><b>9.</b> Der Erlass SGS <a href="#">600</a> (Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 4. Juni 2015) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden fördern die Kultur in ihrer ganzen Vielfalt und Breite.</p> <p><sup>2</sup> Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen ermöglichen und erleichtern.</p> <p><sup>3</sup> Sie achten die Freiheit der Kulturschaffenden und fördern den chancengleichen Zugang zur Kulturförderung.</p>	<p><sup>2</sup> Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen barrierefrei ermöglichen bzw. erleichtern.</p>	<p>Die heutige Formulierung ist bereits sehr offen und berücksichtigt grundsätzlich Menschen mit und ohne Beeinträchtigung. Bezüglich Zugang ist eine Ergänzung mit den für Menschen mit Beeinträchtigung für die spezifischen Anforderungen notwendig.</p>
<p><b>§ 4</b> Aufgaben des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Er fördert öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten mit einer regionalen oder überregionalen Bedeutung im Kanton Basel-Landschaft sowie im Wirtschafts- und Kulturraum seiner Nachbarschaft. Wo bedeutende Beiträge geleistet werden, strebt der Kanton eine Mitsprache an.</p> <p><sup>3</sup> Er stellt durch die Führung kantonaler Kulturinstitutionen und Einrichtungen ein kulturelles Grundangebot sicher.</p> <p><sup>4</sup> Er berücksichtigt dabei die kulturelle Vielfalt des Kantons Basel-Landschaft.</p> <p><sup>5</sup> Er unterstützt öffentlich zugängliche, kulturelle Aktivitäten der Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p><sup>6</sup> Er kann Vorhaben zur Stärkung der Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben unterstützen.</p>	<p>Heute sind noch nicht alle Kulturinstitutionen und Kulturangebote für alle Menschen mit Beeinträchtigung zugänglich. Die hierfür notwendigen Umsetzungsmassnahmen und die entsprechenden Ressourcen können durch Beiträge des Kantons gefördert werden.</p>
<p><b>§ 6</b> Eckwerte der Kulturförderung</p> <p><sup>1</sup> Die Kulturförderung des Kantons basiert auf folgenden Eckwerten:</p> <p>a. Berücksichtigung der inhaltlichen Bedeutung kultureller Aktivitäten für die Öffentlichkeit sowie der Erhaltung und Pflege des kulturellen Erbes,</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>b. Förderung der Vielfalt der kulturellen Aktivitäten unter Berücksichtigung der verschiedenen künstlerischen Sparten,</p> <p>c. Förderung der Vermittlung von Kunst und Kultur und des kulturellen Austausches,</p> <p>d. Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen und</p> <p>e. Gewährleistung von geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren.</p>	<p>d. Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen,</p> <p>e. Gewährleistung von geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren und</p> <p>f. Förderung der selbständigen kulturellen Betätigung und Abbau von Hindernissen zur Teilhabe am kulturellen Leben.</p>	<p>redaktionelle Anpassung</p> <p>redaktionelle Anpassung</p> <p>Die Zielsetzungen der kulturellen Teilhabe werden hier als künftige Zielsetzung verankert.</p>
	<p><b>10.</b> Der Erlass SGS <a href="#">640</a> (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 16</b> Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>2</sup> Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p><sup>2bis</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.</p>	<p><sup>2</sup> Der Kanton kann Schulen sowie bei Bedarf die betriebliche Grundbildung in der Berufsbildung zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen bzw. die Anforderungen an die berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetzgebung erfüllen.</p> <p><sup>2a</sup> Der Kanton kann Beratungsangebote für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie für deren Erziehungsberechtigte an Private übertragen.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird die Rechtsgrundlage geschaffen für die Übertragung bzw. Führung von Bildungsangeboten, die grundsätzlich nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen, namentlich die praktische Ausbildung in der beruflichen Grundbildung wie bspw. in Lehrbetrieben und überbetrieblichen Kursen. Damit werden Angebote wie bspw. LBB und PrA (soweit nicht von der Invalidenversicherung abgedeckt) ermöglicht.</p> <p>Mit dieser Bestimmung soll eine Lücke geschlossen werden. Seit vielen Jahren wird die Sozialberatung für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und deren Erziehungsberechtigten durch die Stiftung mosaik wahrgenommen. Die Übertragungskompetenz ist bislang jedoch lediglich auf Verordnungstufe geregelt.</p>
	<p><b>2.7.1 Volksschule</b></p>	<p>Da neu die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II geregelt wird, bedarf es einer Unterteilung in 2 Abschnitte: Volksschule und Sekundarstufe II.</p>
	<p><b>2.7.2 Sekundarstufe II</b></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><b>§ 46a</b> Angebot</p> <p><sup>1</sup> Die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II umfasst:</p>	<p>Auf der Sekundarstufe II bestehen vielfältige Bildungsmöglichkeiten von der beruflichen Grundbildung bis zum Gymnasium. Damit stehen den Lernenden und Schülerinnen und Schülern grundsätzlich Angebote, die ihren Fähigkeiten gerecht werden zur Verfügung.</p> <p>Zudem regelt der Bund für die berufliche Grundbildung grundlegende Förderangebote und Stützkurse. Darüber hinaus bestehen Angebote für Schülerinnen und Schüler mit fehlenden Sprachkenntnissen, in Einzelfällen bei Bedarf für Logopädie sowie für die Begabungsförderung.</p> <p>Dafür ist Spezielle Förderung an den Bildungseinrichtungen des Kantons vorgesehen.</p> <p>Die Begabungs- und Begabtenförderung auf der Sekundarstufe II hat einen hohen Stellenwert, da dadurch Neigungen und positive Dispositionen gefördert werden, welche im Beruf oder der weiteren Bildung bedeutend sind bzw. sein können.</p> <p>Im Rahmen der Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) auf Sekundarstufe II sind an Gymnasien unterschiedliche Individuallösungen institutionalisiert, bspw. Projektarbeiten, schnelleres Durchlaufen der Bildungszeit (Acceleration), Anreicherung des Unterrichts (Enrichment) oder der Besuch von Univorlesungen.</p> <p>Die Anreicherung des Unterrichts (Enrichment) kann bspw. über – Freifachkurse, Abschlussarbeiten, Spezial- und Zusatzangebote für alle oder die Teilnahme an lokalen, nationalen oder internationalen Wettbewerben (z.B. Wissenschaftsolympiaden) erfolgen.</p> <p>Das Erkennen und Fördern von begabten Lernenden an den Berufsfachschulen und im Lehrbetrieb ist ein gesetzlicher Auftrag und kann über schuleigene oder externe Angebote erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>a. Förderangebot in der beruflichen Grundbildung für besonders befähigte Lernende oder Lernende mit Lernschwierigkeiten bzw. Behinderungen gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung über die Berufsbildung;</p> <p>b. Deutsch als Zweitsprache für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen, Schüler und Lernende;</p> <p>c. Förderangebot Französisch für Schülerinnen, Schüler und Lernende, die infolge Wohnsitzwechsel nicht über ausreichende Französischkenntnisse verfügen;</p> <p>d. Logopädie;</p> <p>e. Begabungsförderung an den Gymnasien und Fachmittelschulen.</p>	<p>Zusatzangebote über Berufsverbandsebene sind etwa die Swissskills und die Robolympics oder auf kantonaler Ebene bspw. Smart Roadstar. Begabungsförderung kann bereits auf der Sekundarstufe I beginnen, indem Schülerinnen und Schüler bereits Angebote auf der Sekundarstufe II besuchen und diese dann schneller durchlaufen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>2</sup> Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Invalidität gelten die Bestimmungen über die erstmalige berufliche Ausbildung der Invalidengesetzgebung (Art. 16 des Gesetzes über die Invalidenversicherung<sup>13</sup>) in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung<sup>14</sup>).</p> <p><sup>3</sup> Bei Vorliegen einer von der Invalidenversicherung nicht anerkannten Behinderung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion individuelle Unterstützungsangebote vorsehen.</p> <p><sup>4</sup> Der Anspruch auf Spezielle Förderung vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II oder die Erhöhung der Qualifikationsstufe.</p> <p><sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Für Lernende und Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung ist die Invalidenversicherung zuständig. Sie deckt im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung behinderungsbedingte erhebliche Mehrkosten, bspw. durch technische oder bauliche Unterstützung, Assistenz, Transport etc. Für Jugendliche, welche behinderungsbedingt keine EBA oder EBZ-Ausbildung absolvieren können, gibt es eine praxisbezogene Ausbildungsmöglichkeit bspw. in der PrA INSOS.</p> <p>Dennoch bestehen Lücken, insbesondere bei Vorliegen einer von der Invalidenversicherung nicht anerkannten Behinderung. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Behindertenstatus zu spät abgeklärt und festgestellt worden ist, bspw. Autismusspektrumsstörung (ASS), Leserechtschreibstörung (LRS), und Dyskalkulie. Diesfalls trägt die Invalidenversicherung die behinderungsbedingten Zusatzkosten nicht. Für diese Fälle kann der Kanton individuelle Unterstützungsangebote vorsehen, bspw. Lerncoaching, Supervision, Sozialpädagogik, Assistenz oder das Angebot der LBB, welches die betriebliche Grundbildung mit einbezieht. Bei ausgewiesenem Bedarf ist auch eine Beschulung an einer Privatschule denkbar.</p>
	<p><b>§ 46b</b> Inanspruchnahme</p>	

<sup>13</sup>) SR 831.20

<sup>14</sup>) SR 831.201

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p><sup>1</sup> Die Inanspruchnahme der Logopädie richtet sich nach § 45.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung legt die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 46a Abs. 1 fest und weist diese zu.</p> <p><sup>3</sup> Für Leistungen der Invalidenversicherung gilt der Kriterien- und Bewilligungskatalog der Invalidenversicherung.</p> <p><sup>4</sup> Die Aufnahme einer individuellen Unterstützungsmassnahme gemäss § 46a Abs. 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> <p><sup>5</sup> Die Abklärung erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder dem oder der volljährigen Schülerin, Schüler oder Lernenden.</p> <p><sup>6</sup> Über die Aufnahme der Unterstützungsmassnahme entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Fachstelle. Vorrang haben Massnahmen der Invalidenversicherung.</p>	<p>Bei Inanspruchnahme der Logopädie nimmt die Schulleitung des zuständigen logopädischen Dienstes vorgängig zum Entscheid Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle.</p> <p>Sofern die Invalidenversicherung zuständig ist, liegt die Fallführung bei dieser. Sie ist bei allen schulischen Belangen einzubeziehen.</p> <p>Die Abklärung für eine individuelle Unterstützungsmassnahme durch den Kanton erfolgt gleich wie beim Zugang zu Massnahmen der Sonderschulung an der Volksschule.</p> <p>Ein Antrag kann nur subsidiär zu Leistungen der Invalidenversicherung bewilligt werden.</p>
	<p><b>§ 46c</b> Spezialangebote</p> <p><sup>1</sup> Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung.</p>	
<p><b>§ 59</b> Schulprogramm</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p><sup>1</sup> Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p><sup>2</sup> Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</li><li>b. die Massnahmen zur Integration;</li><li>c. die interne Evaluation;</li><li>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugeprochenen Mittel;</li><li>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</li><li>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p>	<p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;</p>	<p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Mit der <a href="#">LRV 2018/813</a> «Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft» wurde Bst. b mit dem hier vorgesehenen Wortlaut angepasst, dann aber mit der <a href="#">LRV 2019/139</a> «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» in die derzeit geltende, weniger präzise Bestimmung umformuliert. Dies soll wieder rückgängig gemacht werden. → Kann erst nach Inkrafttreten den BildG-Änderung zur LRV Bildungsqualität in LexWork aufgenommen werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
4 Das Nähere regelt die Verordnung.		
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>  Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.  Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	